

# Richtlinien zur Nutzungsordnung für den Sitzungssaal im Rathaus Remshalden

Gemeinde Remshalden

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Tagungsort des Gemeinderates .....	3
§ 3	Grundsätzliches zur Belegung .....	3
§ 4	Belegungszwecke .....	3
§ 5	Nutzung durch die Gemeinde .....	3
§ 6	Privilegierte Sondernutzungen .....	3
§ 7	Nutzung durch Privatpersonen.....	4
§ 8	Nutzung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.....	4
§ 9	Kombinierte Nutzung des Sitzungssaals und des Trauzimmers.....	4
§ 10	Ausstellungen.....	4
§ 11	Mietzins und Bewirtschaftungskosten .....	4
§ 12	Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	4

### *§ 1 Geltungsbereich*

Diese Nutzungsordnung bezieht sich auf den Sitzungssaal im Erdgeschoss des Rathauses Remshalden, am Marktplatz 1.

### *§ 2 Tagungsort des Gemeinderates*

Der Sitzungssaal ist der reguläre Tagungsort des Gemeinderates sowie seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse. Die Geschäftsstelle des Gemeinderats hat insoweit ein bevorrechtigtes Belegungsrecht. Sonstige Nutzungen sind nur nachrangig zur Gremienarbeit möglich.

### *§ 3 Grundsätzliches zur Belegung*

Die Verwaltung der Belegung des Sitzungssaals wird von der in der Gemeindeverwaltung für die allgemeine Hallenbelegung zuständigen Person koordiniert.

### *§ 4 Belegungszwecke*

Auf Grund der Bedeutung des Raumes gelten besondere Voraussetzungen für die Nutzung des Sitzungssaals (§§ 5 – § 10). Ein Anspruch auf Überlassung des Sitzungssaals analog den Vermietungsbestimmungen für sonstige kommunale Räumlichkeiten besteht nicht.

### *§ 5 Nutzung durch die Gemeinde*

Zusätzlich zur Gremienarbeit des Gemeinderats können im Sitzungssaal Besprechungen, Tagungen und Versammlungen der Gemeindeverwaltung und des Personalrats stattfinden, soweit die Besprechungszimmer des Rathauses für den jeweiligen Anlass nicht ausreichend groß oder ungeeignet sind.

Außerdem können im Sitzungssaal durch die Gemeinde Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung durchgeführt werden (Anhörungen, Informationsveranstaltungen, Bürgerversammlungen etc.).

### *§ 6 Privilegierte Sondernutzungen*

Eine Nutzung des Sitzungssaals ist möglich für

- (1) kulturelle Veranstaltungen
- (2) Veranstaltungen von Organisationen und Gremien, die von der Gemeinde Remshalden ins Leben gerufen wurden, soweit mit der Veranstaltung eine kommunale Aufgabe erfüllt wird (Seniorenrat, Partnerschaftskomitee etc.)
- (3) Festakte bei durch 25 Jahre teilbaren Vereinsjubiläen (25/50/75/100 Jahre etc.)
- (4) für politische Veranstaltungen der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen. Die jeweilige Gemeinderatsfraktion und der entsprechende Ortsverband können gemeinsam insgesamt einmal jährlich vom Belegungsrecht Gebrauch machen. Politische Veranstaltungen in den letzten 6 Wochen vor Wahlen sind ausgeschlossen.

Der Bürgermeister ist berechtigt, im Rahmen einer Einzelfallprüfung weitere Organisationen für die Nutzung des Sitzungssaals zuzulassen.

Ein Anspruch auf Überlassung des Sitzungssaals besteht nicht.

### *§ 7 Nutzung durch Privatpersonen*

Für standesamtliche Trauungen ist eine Anmietung des Sitzungssaals möglich für

(1) die standesamtliche Trauung oder

(2) die standesamtliche Trauung und einem anschließenden Steh-Empfang des Brautpaars

Die Nutzungsdauer für diesen Zweck ist auf insgesamt 2 Stunden begrenzt.

Ein Anspruch auf Überlassung des Sitzungssaals besteht nicht.

Eine darüber hinausgehende Anmietung des Sitzungssaals durch Privatpersonen ist nicht vorgesehen.

### *§ 8 Nutzung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit*

Der Sitzungssaal des Rathauses kann im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für Tagungen auswärtiger Gemeinderäte oder Verwaltungen bzw. weiterer Gemeindemitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.

Als Fall der interkommunalen Zusammenarbeit gelten auch Sprengelsitzungen, sonstige interkommunal besetzte Tagungen/Besprechungen/Sitzungen sowie die Durchführung von gemeinsamen Schulungen für bestimmte Tätigkeitsfelder (z. B. ErzieherInnen, SchulsekretärInnen etc.). Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Ein Anspruch auf Überlassung des Sitzungssaals besteht nicht.

### *§ 9 Kombinierte Nutzung des Sitzungssaals und des Trauzimmers*

Die kombinierte Nutzung von Sitzungssaal und dem benachbarten Trauzimmer ist für größere Veranstaltungen möglich. Hierbei ist zu beachten, dass das Erstbelegungsrecht für das Trauzimmer beim Standesamt liegt. Anfragen zur Nutzung des Trauzimmers sind daher abweichend von § 3 an das Standesamt zu richten.

Die Nutzung des Trauzimmers (ohne Sitzungssaal) sowie der Terrasse oder dem Vorbereich (Foyer) für einen Steh-Empfang im Anschluss an die standesamtliche Trauung ist auf Voranmeldung bis zu einer maximalen Dauer von 1 Stunde kostenfrei möglich.

Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

### *§ 10 Ausstellungen*

Ausstellungen sind in Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich.

### *§ 11 Mietzins und Bewirtschaftungskosten*

Für Nutzungen nach § 7 wird ein Entgelt erhoben. Das Nähere regelt eine Gebührensatzung.

### *§ 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer*

Die Nutzungsordnung tritt zum 15. Juli 2011 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.